

RS OGH 1972/10/18 13Os81/72, 11Os36/15a (11Os70/15a)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.10.1972

Norm

StPO §331 Abs3

StPO §332

Rechtssatz

1) Nötigenfalls hat der Vorsitzende für die Einhaltung der Vorschrift des§ 331 Abs 3 StPO durch den Obmann der Geschworenen zu sorgen, und diesem die (ergänzende) Angabe der (etwa fehlenden) Erwägungen in der bezüglichen Niederschrift aufzutragen, von denen die Mehrheit der Geschworenen bei der Beantwortung der einzelnen Fragen ausging.

2) Die Bejahung des Schuldausschließungsgrundes nach § 2 lit b StG im Wahrspruch einerseits und die hiefür andererseits in der Niederschrift nach § 331 Abs 3 StPO angegebene Erwägung, "die Angeklagte sei (schon) durch ihre Vernehmung und durch die (bereits erlittene) Untersuchungshaft bestraft", begründet einen echten Widerspruch im Sinne des letzten Falles des § 332 Abs 4 StPO, der die Einleitung des Moniturnverfahrens rechtfertigt.

Entscheidungstexte

- 13 Os 81/72

Entscheidungstext OGH 18.10.1972 13 Os 81/72

Veröff: SSt 43/42 = EvBI 1973/62 S 137

- 11 Os 36/15a

Entscheidungstext OGH 11.08.2015 11 Os 36/15a

Vgl; Beisatz: Die Behauptung eines Missverständnisses muss weder von einem Geschworenen aufgestellt werden noch der Niederschrift zu entnehmen sein. Vielmehr hat der Vorsitzende im Rahmen seiner Verpflichtung zur Prozessleitung und Manuduktion die Geschworenen ? wenn erforderlich ? zu ergänzenden Angaben über ihre Erwägungen zu verhalten, um die Notwendigkeit einer Moniturn abzuklären. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0100762

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at